

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Am 15. November 1994 trat eine für Menschen mit Behinderung sehr bedeutsame Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: GG) in Kraft: Der Artikel 3 Abs. 3 wurde um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“, ergänzt:¹ Dieses grundgesetzliche Verbot, die Behinderung eines Menschen zum Anlass für eine Benachteiligung zu nehmen, bindet sowohl nach dem Willen des Gesetzgebers² als auch nach der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts, des Bundesverfassungsgerichts, neben der Rechtsprechung auch die staatliche Gewalt. Dies ist auch ausdrücklich in der Begründung der (politischen) Entscheidung für die Aufnahme des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 in das Grundgesetz festgehalten worden.³ Ob die staatlichen Stellen, sonstige Behörden oder die Gerichte ihre Entscheidungen gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben getroffen haben, muss bei entsprechendem Bedarf das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), entscheiden. Diese Entscheidungen liefern wichtige konkrete Anhaltspunkte dafür, wie die doch recht abstrakt gehaltenen Bestimmungen der Gesetze (orientiert an denen des Grundgesetzes) auszulegen sind. Aus Anlass des 25. Jahrestages der Einfügung des Verbots der Benachteiligung behinderter Menschen ins Grundgesetz werden nachfolgend die bis November 2019 ergangenen Entscheidungen dieses Gerichts dargestellt.⁴ Über die Darstellung der Entscheidungen hinausgehende Bewertungen werden *kursiv dargestellt*.

Errichtung eines Testaments

Der Ausgangspunkt des ersten Verfahrens, in dem das BVerfG auf das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG Bezug nahm, lag weit vor dessen Aufnahme ins Grundgesetz. Somit war die Bestimmung zwar für diese im Jahr 1999 ergangene Entscheidung⁵ noch nicht maßgebend; gleichwohl erlaubten sich die Verfas-

¹ BGBl. Teil I vom 03.11.1994, S. 3146

² BT-Drs. 12/6323 vom 01.12.1993, S. 7, BT-Drs. 12/8165, S. 29

³ vgl. Masmeier, Bernd, Was ist Benachteiligung?, I. d), S. 5

⁴ Die Entscheidungen werden hier in der Reihenfolge besprochen, in der die Verfahren beim BVerfG anhängig geworden sind.

⁵ Beschluss vom 19.01.1999 – 1 BVR 2161/94

sungsrichter, bei der Begründung für ihre Entscheidung nicht nur auf den für diese ausschlaggebenden allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG⁶ Bezug zu nehmen, sondern eben auch auf das erst während des Verfahrens eingefügte spezielle Benachteiligungsverbot behinderter Menschen. Dem Verfahren lag der Fall eines durch einen Schlaganfall sprach- und schreibunfähig gewordenen Mannes zugrunde, der in diesem Zustand ein Testament errichtet hatte. Da dies den seinerzeit (1982) geltenden Vorschriften zufolge streng genommen nicht möglich war, wurde dieses Testament angefochten.

In seiner Entscheidung hebt der erkennende 1. Senat des BVerfG hervor, dass das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zwar als „Kontrollmaßstab“ für die rechtliche Beurteilung des Falles ausscheide, weil es erst nach der (von ihm zu überprüfenden) Entscheidung in Kraft getreten sei. Dennoch könne es für die Überprüfung der (mittelbar) angegriffenen Rechtsnorm⁷ nicht unberücksichtigt bleiben.⁸ Er kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass es sowohl unter den Gesichtspunkten der grundgesetzlich garantierten Testierfreiheit (also des Rechts, ein Testament zu errichten) als auch wegen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes und letztlich eben auch wegen des insoweit zu berücksichtigenden Benachteiligungsverbots behinderter Menschen mit der Verfassung unvereinbar sei, sprach- und schreibunfähige Menschen allein wegen dieser körperlichen Gebrechen von der Errichtung eines Testaments auszuschließen. *Hier hat das BVerfG folglich eine verbotene⁹ Benachteiligung gesehen.*

Verweis auf Sonderschulbesuch

Der zweite hier darzustellende Streitfall betraf eine Schülerin mit einer Rückenmark-Fehlbildung (spina bifida). Sie wurde zunächst entsprechend einem zuvor eingeholten sonderpädagogischen Gutachten in eine Grundschule aufgenommen, die sie ohne Klassenwiederholung durchlief. Hierbei erhielt sie sonderpädagogischen Förderunterricht im Rechnen und wurde im Unterricht von einem Zivildienstleistenden begleitet. Zum Schuljahr 1995/96 wechselte sie an eine integrierte Gesamtschule. Ein kurz darauf eingeholtes Beratungsgutachten ergab, dass sie an dieser Schule in den meisten Fächern nicht zielgleich unterrichtet werden könne; für Mathematik bestehe ein erweiterter sonderpädagogischer Förderbedarf. Bei entsprechender Förderung sei die weitere integrative Unterrichtung an der integrierten Gesamtschule möglich;

⁶ „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

⁷ also der gesetzlichen Bestimmungen, die zum Streit um die Rechtmäßigkeit des Testaments geführt hatten

⁸ BVerfG-Beschluss vom 19.01.1999 – 1 BVR 2161/94, Rdnr. 39

⁹ wie aus den weiteren hier dargestellten Entscheidungen deutlich werden wird, ist nicht jede (vermeintliche) Benachteiligung eines behinderten Menschen verboten

alternativ komme eine Beschulung an einer Schule für Körperbehinderte in Betracht. Die Bezirksregierung stellte daraufhin sonderpädagogischen Förderbedarf fest und verfügte darüber hinaus im – erfolglosen – Widerspruchsverfahren entgegen dem Wunsch der Eltern die sofortige Versetzung an die Sonderschule.¹⁰

Noch vor der Entscheidung über eine hiergegen erhobene Klage wurde erstmals das BVerfG angerufen. Dieses wies das (niedersächsische) Oberverwaltungsgericht (OVG) an, erneut die zuvor abgelehnte aufschiebende Wirkung [die den sofortigen Vollzug der Überweisung an die Sonderschule verhindert hätte; Anm. d. Verf.] der Klage zu prüfen: Es sei bei der Ablehnung nicht ausreichend geprüft worden, ob die Schülerin in ihren sich aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergebenden Rechten verletzt worden sei.¹¹ Das OVG wies die Klage erneut ab und berief sich in einer ausführlichen Begründung darauf, dass das niedersächsische Schulgesetz für Fälle wie den zu entscheidenden einen Vorrang der Beschulung an einer Regelschule nicht vorsehe. Die betroffenen Eltern hätten lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Schulbehörde. Es sei zudem zweifelhaft, ob das Benachteiligungsverbot wegen Behinderung überhaupt Auswirkungen auf die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule haben könne, der an den sonderpädagogischen Förderbedarf anknüpfe. Diese beiden Begriffe seien nicht identisch. Schließlich werde die Wirkung dieses Verbots für den Bereich der Schule durch die staatliche Schulaufsicht begrenzt, da die Länder in diesem Bereich weitgehende Gestaltungsfreiheit hätten.¹² Obwohl das OVG nach einer erneuten Anrufung des BVerfG den Vollzug dieser Entscheidung aussetzte und die betroffene Schülerin ab dem August 1997 die 7. Klasse einer Hauptschule besuchte, verfolgten die Eltern mit einer Verfassungsbeschwerde ihr Anliegen weiter, die Verfassungswidrigkeit des Verweises auf den Sonderschulunterricht feststellen zu lassen.

Zwar widerspricht das BVerfG dem OVG in dessen Auffassung, die Wirkung des Benachteiligungsverbots werde durch die Gestaltungsfreiheit der Länder im Bereich der Schulpolitik begrenzt. Im Gegenteil werde „die staatliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG eingeschränkt. Als Grundrecht bindet diese Norm wie jedes andere Grundrecht auch die gesamte staatliche Gewalt...“¹³ Auch komme ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot nicht nur dann in Betracht, „wenn ein Schüler gegen seinen Willen in eine Sonderschule ‚abgeschoben‘ werden soll, obwohl er für die normale Schule geeignet ist.“ Dies sei vielmehr auch dann der Fall, wenn die Förderung an einer normalen Schule mit einem insgesamt

¹⁰ vgl. BVerfG-Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BVR 9/97 –, Rdnrn. 16 f.

¹¹ vgl. a.a.O., Rdnrn. 18 f.

¹² vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 21 - 24

¹³ a.a.O., Rdnr. 73

vertretbaren Aufwand an sonderpädagogischer Förderung möglich sei.¹⁴ Dennoch kommen die Verfassungsrichter letztlich zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall die Überweisung an die Sonderschule auch gegen den Willen der Eltern keine verbotene Benachteiligung darstelle. Die von ihnen insoweit nicht weiter nachzuprüfenden Feststellungen des OVG hätten ergeben, dass aus tatsächlichen Gründen [wegen des hohen sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Tatsache, dass in einer Reihe von Fächern eine zielgleiche Unterrichtung nicht möglich war; Anm. d. Verf.] kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vorliege.

Obwohl diese Entscheidung weit vor dem Inkrafttreten der UN-BRK gefällt wurde, sind in der von den Verfassungsrichtern vorgenommenen Abwägung Elemente enthalten, die deren Bestimmungen zur schulischen Inklusion in einigen Punkten vorwegnehmen. Das gilt auch für die zu diesem Verfahren abgegebene Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten; in dieser wird laut dem Text der Urteilsbegründung u.a. ausgeführt, ein Zusammenhang von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (hier gesehen als Abwehrrecht) und verfassungsrechtlichen Anspruchspositionen dürfe nicht übersehen werden. Weiter heißt es dann: „Aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und einem anderen einschlägigen Grundrecht könne sich ein verfassungsrechtlich gewährleistetes derivatives [abgeleitetes, also nicht unmittelbares; Anm. d. Verf.] Teilhaberecht auf Zugang zu einer Bildungseinrichtung nach Maßgabe des Vorhandenen ergeben. Das Benachteiligungsverbot Behinderter trete verstärkend hinzu.“¹⁵ Auch die Verfassungsrichter betonen in ihrer Entscheidungsbegründung, es könne vom Staat nicht jedwede Hilfe verlangt werden, um die Beschulung eines behinderten Kindes an einer normalen Schule zu ermöglichen. Dieser Anspruch sei schon dadurch begrenzt, dass andere Aufgaben nicht vernachlässigt werden dürften.¹⁶ Dass dieser „Ressourcenvorbehalt“ das Recht auf inklusive Beschulung (jedenfalls für einen Übergangszeitraum) beschränken kann, räumt auch ein Gutachten ein, dass sich mit den (notwendigen) Auswirkungen der UN-BRK auf das bundesrepublikanische Schulsystem befasst.¹⁷ Dennoch halte ich es für fraglich, ob diese – eine verbotene Benachteiligung verneinende – Entscheidung im Lichte der UN-BRK heute noch einmal so getroffen werden würde.

¹⁴ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 71

¹⁵ vgl. a.a.O., Rdnr. 40

¹⁶ vgl. a.a.O., Rdnr. 57

¹⁷ Prof. Dr. Eibe Riedel, Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, Mannheim/Genf 2010, dargestellt in Masmeier, Bernd, UN-Konvention und inklusive Beschulung, S. 10 (12), Internet: http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/UN-Konvention_und_inklusive_Beschulung.pdf

Kein Behinderten-Pauschbetrag für Ehemann

Nicht zur Entscheidung angenommen wurde eine Verfassungsbeschwerde, die die Anrechnung des Pauschbetrages wegen Behinderung bei der Ermittlung des Einkommens zum Gegenstand hatte.¹⁸ Geklagt hatte eine nicht erwerbstätige Beziehungsgeld, deren Ehemann als schwerbehindert anerkannt war. Sie sah es u.a. als einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen an, dass der ihrem Ehemann zustehende Pauschbetrag wegen Behinderung bei der Ermittlung des für die Höhe des Beziehungsgeldes maßgebenden (Familien-)Einkommens unberücksichtigt bleiben sollte, während er im Falle der Behinderung eines Kindes anerkannt worden wäre. Dies stelle eine mittelbare Benachteiligung dar.¹⁹

Diese Verfassungsbeschwerde konnte nicht zur Entscheidung angenommen werden, weil ihr keine verfassungsrechtliche Bedeutung zukam und ihre Annahme auch nicht zur Durchsetzung der mit ihr als verletzt gerügten Grundrechte angezeigt war. Sie habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.²⁰ Dennoch ist die Darstellung der Gründe interessant, weshalb die vorstehend beschriebene unterschiedliche Behandlung der Pauschbeträge wegen Behinderung bei einem Ehegatten einerseits und einem Kind andererseits verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist: Das Beziehungsgeld soll – anders als die Beschwerdeführerin meinte – „weder tatsächliche Einkommenseinbußen als Folge der Kindererziehung ausgleichen noch den tatsächlichen Betreuungsaufwand entschädigen...“²¹ Vielmehr solle einer erziehungsberechtigten Person die Entscheidung für die Betreuung eines Kindes in den für dessen Entwicklung entscheidenden ersten Lebensmonaten und eine hiermit verbundene (teilweise) Aufgabe der Erwerbstätigkeit ermöglicht oder zumindest erleichtert werden.²² Die Nichtberücksichtigung des einem Elternteil zustehenden Pauschbetrages wegen Behinderung sei auch wegen des im Beziehungsgeldgesetz (ErzGG) geregelten Pauschbetrages für den nicht getrennt lebenden Ehegatten gerechtfertigt. Dieser liege (in dem für diesen Fall maßgeblichen Zeitraum) wesentlich höher als der Grundfreibetrag. Weil aber der kindbezogene Freibetrag das Existenzminimum (bereits) eines gesunden Kindes nicht annähernd abzusichern vermöchte, sei der Gesetzgeber zu Recht davon ausgegangen, dass die schwer wiegende Unterhaltsbelastung durch die Sorge für ein behindertes Kind im Beziehungsgeldrecht eines besonderen Ausgleichs bedürfe.²³

¹⁸ BVerfG-Beschluss vom 07.09.2000 – 1 BVR 1833/98 –

¹⁹ vgl. a.a.O., Rdnr. 5

²⁰ vgl. a.a.O., Rdnr. 7

²¹ vgl. a.a.O., Rdnr. 11

²² vgl. hierzu ebenda

²³ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr.13

Das Gericht stellt abschließend unter Verweis auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG²⁴ fest, dass eine Differenzierung innerhalb der „Gruppe der Behinderten“ das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht verletze.²⁵

Diese Entscheidung gibt einen wichtigen Hinweis darauf, wie die Formulierung des neu in Art. 3 Abs. 3 GG eingefügten Satzes zu verstehen ist. In anderem Zusammenhang²⁶ hatte ich die Frage gestellt, ob das Wort „seiner“ (statt „einer“) darauf hindeuten könne, dass auch eine Benachteiligung eines Menschen mit einer bestimmten Behinderung gegenüber einem Menschen mit einer anderen Behinderung verboten sein könne, wenn für diese beiden unterschiedliche Voraussetzungen gelten. (Thema war die Ungleichbehandlung von Kindern, deren Behinderung bereits durch vorgeburtliche Diagnostik feststellbar ist, wodurch ihr Lebensrecht wegen des der Mutter [prinzipiell] eingeräumten Rechts auf einen Schwangerschaftsabbruch in Frage gestellt ist, und solchen, deren Lebensrecht unangetastet bleibt, weil ihre Behinderung nicht vorgeburtlich diagnostiziert werden kann.) Dieser Entscheidung zufolge wäre also eine Unterscheidung „innerhalb der Gruppe der Behinderten“ nicht verboten.

Auswirkung auch auf Lebenspartner

1999/2000 hatte sich das BVerfG mit einem Fall zu befassen, in dem dem Mieter einer Wohnung, dessen Lebensgefährtin auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, der Einbau eines Treppenlifts verwehrt wurde.²⁷ Da es dem Mann aus gesundheitlichen Gründen nach mehreren Jahren nicht mehr möglich war, seine Lebensgefährtin bei jedem Verlassen bzw. Wiederaufsuchen der im zweiten Stock gelegenen Wohnung hinunter- bzw. heraufzutragen, ersuchte er seinen Vermieter um die Genehmigung zum Einbau eines elektrischen Treppenlifts. Trotz seines Angebotes, diesen auf eigene Kosten ein- und nach einem Auszug aus der Wohnung wieder ausbauen zu lassen, verweigerte der Vermieter dies. Die hiergegen erhobene Klage blieb in zwei Instanzen erfolglos. Das Landgericht urteilte, die Verweigerung der Zustimmung sei sachlich begründet gewesen, u.a. wegen der mit dem Einbau eines Treppenlifts verbundenen Verringerung der Treppenbreite.²⁸ Daran ändere auch das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot behinderter Menschen nichts. Da auch be-

²⁴ vgl. Fn 29

²⁵ vgl. BVerfG-Beschluss vom 07.09.2000 – 1 BVR 1833/98 –, Rdnr. 14

²⁶ Vgl. Fn 3

²⁷ BVerfG-Beschluss vom 28.03.2000 – 1 BVR 1460/99 –

²⁸ vgl. a.a.O., Rdnr. 4

hinderungsgerechte Mietwohnungen zur Verfügung stünden, gebe es Alternativen zu dem begehrten Einbau eines Treppenlifts.²⁹

Hiergegen erhob der Mann Verfassungsbeschwerde, mit der er auch eine Verken-
nung der Wirkung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG auf das Privatrecht rügte.³⁰ Das
BVerfG nahm sie an, obwohl es sie für teilweise unzulässig erklärte: der Mann könne
die Verletzung des Benachteiligungsverbots nicht in eigenem Namen rügen, da er
selbst nicht von einer Behinderung betroffen sei.³¹ Allerdings sei er als Mieter der
Wohnung in seinen Eigentumsrechten betroffen.³²

Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes schütze nicht nur die Interessen des
Vermieters, sondern ebenso die des Mieters. Zu den Rechten des Mieters gehöre
nicht nur der Zugang zur Wohnung und somit die Mitnutzung des Treppenhauses,
sondern ebenso die Aufnahme eines Lebenspartners in die Mietwohnung. Dieses
Recht lasse sich jedoch letztlich nur verwirklichen, wenn auch dem Lebenspartner
der Zugang zur Wohnung ermöglicht werde. Im Falle einer Behinderung des Mieters
oder eines von ihm aufgenommenen Lebenspartners wirke das Benachteiligungs-
verbot des Grundgesetzes auf dieses Nutzungsrecht entsprechend ein. Im Streitfall
müssten die Gerichte bei der Beurteilung der Entscheidung des Vermieters zwischen
dessen Interessen und denen des Mieters an einer behindertengerechten Nutzung
abwägen.³³

Da das Landgericht diesen Interessenkonflikt nicht hinreichend gewürdigt hatte, wur-
de der Streitfall dorthin zur Entscheidung zurückverwiesen. Dabei erteilte das BVerfG
eine ganze Reihe von Prüfaufträgen, deren Darstellung hier zu weit führen würde.

*Festzuhalten ist die in dieser Entscheidung formulierte Auffassung des BVerfG, dass
das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen sehr wohl auch Auswirkungen auf
privatrechtliche Beziehungen hat. Wenn ein/e Mieter/in oder dessen/deren Lebens-
partner/in von einer Behinderung betroffen ist und hierdurch dessen/deren Zugang
zur Wohnung nicht (mehr) gewährleistet ist, können seitens des Vermieters entspre-
chende Vorkehrungen nicht unter Verweis auf sein Eigentumsrecht verweigert wer-
den; vielmehr ist das des Mieters/der Mieterin ebenso zu berücksichtigen. Hier wirkt
also das Benachteiligungsverbot gleichsam indirekt auf die Rechte einer anderen
Person ein.*

²⁹ vgl. a.a.O., Rdnr. 5

³⁰ vgl. a.a.O., Rdnr. 7

³¹ vgl. a.a.O., Rdnr. 12

³² vgl. a.a.O., Rdnr. 13

³³ vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 15, 19 - 21

„Erlaubte“ Benachteiligung

Kann einem blinden Menschen ohne Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG die Berufung in das Amt eines Schöffen verweigert werden? Das BVerfG hat diese Frage in einem Beschluss aus dem Jahr 2004 bejaht.³⁴ Der Entscheidung lag der Fall eines Mannes zugrunde, der nach einer mehrjährigen Richtertätigkeit in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2001 - 2004 zum Hilfsschöffen am Landgericht gewählt worden war. Nachdem das Landgericht von seiner Behinderung erfuhr, nahm es ihn von der Schöffenliste. Begründet wurde dies damit, dass ein Schöffe die gleichen Anforderungen erfüllen müsse wie ein Berufsrichter. Dazu gehöre es auch, die Vorgänge in einer Hauptverhandlung umfassend optisch wahrzunehmen. Diese Anforderung könne ein Blinder nicht erfüllen. Die hierfür notwendigen unmittelbaren Sinneseindrücke („Inaugenscheinnahme“) seien nicht ersetzbar.³⁵

Hiergegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde des Mannes. Bei einer am Benachteiligungsverbot behinderter Menschen orientierten Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) „könne ihm trotz seiner Blindheit die Eignung zum Schöffenamt nicht abgesprochen werden. Die ihm verbliebenen Restsinne ermöglichten ihm – insbesondere durch die Wahrnehmung der Stimme und der Sprechweise zu vernehmender Personen – ein eigenes zutreffendes Urteil über Personen und Situationen, wie es von einem Schöffen erwartet werde. Anderes gelte nur für Entscheidungen, die von einer nicht ersetzbaren Augenscheinseinnahme abhängen.“³⁶

Trotz dieses Vorbringens wurde die Verfassungsbeschwerde als unbegründet nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer sei nicht in seinen Rechten verletzt.³⁷ Die Richter betonen, dass zwar Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG der staatlichen Gewalt engere Grenzen vorgeben wolle, indem Behinderung nicht als Anknüpfungspunkt für Benachteiligung dienen dürfe. Dieses Verbot gelte jedoch nicht ohne Einschränkung: „Fehlen einer Person gerade wegen ihrer Behinderung bestimmte körperliche Fähigkeiten, die unerlässliche Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Rechts sind, liegt in der Verweigerung dieses Rechts kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot.“ Dies lasse bereits die Gesetzesbegründung erkennen^{38, 39}

³⁴ BVerfG-Beschluss vom 10.03.2004 – 2 BVR 577/01 –

³⁵ vgl. a.a.O., Rdnr. 2

³⁶ vgl. a.a.O., Rdnr. 3

³⁷ vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 5 f.

³⁸ Mit diesem Hinweis wird offenbar auf Satz aus der Einzelbegründung zu Art. 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zur Änderung des Grundgesetzes auf BT-Drs. 12/6323 Bezug genommen: „Differenzierende Maßnahmen können andererseits zulässig sein, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur bei Behinderten auftreten können, zwingend erforderlich sind.“ (a.a.O., S. 12)

Diesem Maßstab werde die angegriffene Entscheidung gerecht; der Ausschluss vom Schöffenamtsamt sei nicht wegen der Behinderung des Beschwerdeführers erfolgt, sondern weil ihm „eine bestimmte körperliche Fähigkeit, die Sehfähigkeit, fehlt“. Betont wird auch noch, dass sich dieser Ausschluss aus dort näher benannten Gründen nur auf eine Schöffenamtstätigkeit in Strafprozessen beziehe: „für eine Laienrichtertätigkeit in anderen Gerichtszweigen hat das Landgericht dem Beschwerdeführer die Eignung nicht abgesprochen“.⁴⁰

Hier wird also klargestellt, dass es durchaus „erlaubte“ Benachteiligungen wegen einer Behinderung geben kann. Streng genommen – das heben die Verfassungsrichter noch einmal besonders hervor – liegt hier auch gar keine Benachteiligung wegen einer Behinderung vor; dem Menschen, um den es hier geht, fehlen für eine bestimmte Tätigkeit unverzichtbare Fähigkeiten, so dass er für sie nicht geeignet ist. Das kann aber bereits begrifflich nicht als „Benachteiligung“ angesehen werden (auch wenn es auf den ersten Blick als eine solche erscheinen mag).

Rente als Absicherung

Auch in einem am 25. März 2015 entschiedenen Fall vermochten die Richter des BVerfG keine verbotene Benachteiligung zu erkennen.⁴¹ Es ging um die Einbeziehung eines Beziehers einer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung, bei dem eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht abzusehen war, in einen Sozialplan wegen einer Betriebsstilllegung. In dem Sozialplan und einer diesen ergänzenden Vereinbarung hatten die Betriebspartner den so bezeichneten Personenkreis von Leistungen aus dem Sozialplan ausgeschlossen. Bei einem Rentenbezug von mehr als drei Jahren sei von einem solchen Sachverhalt auszugehen.

Gegen diesen Leistungsausschluss klagte der Betroffene vor den Arbeitsgerichten bis zur letzten Instanz, scheiterte allerdings nach einem Teilerfolg in der ersten Instanz sowohl vor dem Landes- als auch vor dem Bundesarbeitsgericht. Dieses befand, „der Beschwerdeführer und die vom Sozialplan Begünstigten seien hinsichtlich der durch die Betriebsstilllegung verursachten wirtschaftlichen Nachteile nicht in einer vergleichbaren Situation. Während die Anspruchsberechtigten ihr Einkommen infolge der Betriebsstilllegung verlören, trete dieser Nachteil beim Beschwerdeführer nicht ein.“ Es handle sich folglich zwar um eine Ungleichbehandlung, aber nicht um eine Benachteiligung. Der Sozialplan habe „eine rein zukunftsbezogene Ausgleichs- und Überbrückungsfunktion, aber keine kompensatorische [ausgleichende; Anm. d.

³⁹ vgl. BVerfG-Beschluss vom 10.03.2004 – 1 BvR 577/01 –, Rdnr. 7

⁴⁰ vgl. a.a.O., Rdnr. 8

⁴¹ BVerfG-Beschluss vom 25.03.2015 – 1 BvR 2803/11

Verf.] Funktion der Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes.⁴² – Unter Würdigung aller Gesichtspunkte des Falles befanden die Verfassungsrichter, dass den Arbeitsrichtern bei der Gesetzesauslegung keine Fehler unterlaufen seien. Die gegen deren Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde konnte daher nicht zur Entscheidung angenommen werden.

Es sollte bei dieser Fallgestaltung einem verständigen Leser recht schnell klargeworden sein, dass hier allenfalls eine vermeintliche Benachteiligung gegeben sein kann. Die dargestellte Argumentation des Bundesarbeitsgerichts macht hinreichend deutlich, dass die von der Betriebsschließung betroffenen Arbeitnehmer in einer wirtschaftlich wesentlich misslicheren Lage sind als der Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente, die zwar befristet ist, für die aber dennoch die Weiterzahlung garantiert ist, solange die Arbeitsfähigkeit ihres Beziehers nicht im notwendigen Umfang wiederhergestellt werden kann. (Nebenbei bemerkt: Dieser Fall gehört zu denen, bei denen ich mir die Frage nach der hinreichenden Eignung des Prozessvertreters stelle: Einem fähigen Rechtsanwalt müsste bei diesem Sachverhalt klar sein, dass eine Benachteiligung wegen Behinderung nicht vorliegt. Wenn ihm dies aber klar sein muss frage ich mich, weshalb er dann bereit ist, für einen Mandanten einen solchen Rechtsstreit zu führen; er müsste ihm vielmehr verdeutlichen, dass dieser völlig ohne Aussicht auf Erfolg ist.)

Behindertenparkplatz muss geeignet sein

Am 24. März 2016 verkündete der 1. Senat des BVerfG seine Entscheidung in einem Fall, in dem eine auf den Rollstuhl angewiesene Autofahrerin auf einem von der Stadt ausgewiesenen Behindertenparkplatz beim Umsetzen vom Auto in den Rollstuhl gestürzt war und sich dabei den rechten Unterschenkel brach. Dieser war „mit unregelmäßigen Kopfsteinen gepflastert, wobei die Tiefe der Steinfugen und deren Verfüllungsgrad im Verfahrensverlauf streitig blieben“. Nach der Darstellung der verunglückten Frau war der angebremsste Rollstuhl bei ihrem Versuch, sich vom Auto in diesen umzusetzen, wegen des unebenen Untergrunds seitlich weggerutscht.⁴³ Ihre Klagen auf Schmerzensgeld blieben sowohl vor dem Land- als auch vor dem Oberlandesgericht erfolglos. Das Landgericht (LG) argumentierte, es sei nicht hinreichend belegt, dass die nicht gebremsten Vorderräder des Rollstuhls wegen des (unebenen) Untergrunds weggerutscht seien. Daher könnten Fragen wie die Beschaffenheit des Untergrunds und der möglichen Verletzung von DIN-Normen durch die Stadt ebenso offenbleiben wie ein mögliches Mitverschulden der Frau.⁴⁴ Das Oberlandesgericht

⁴² vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 2

⁴³ vgl. BVerfG-Beschluss vom 24.03.2016 – 1 BvR 2012/13 –, Rdnr. 2

⁴⁴ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 3

(OLG) sah im Berufungsverfahren ein „erhebliches Mitverschulden“ der verunglückten Frau. Dies begründete es damit, dass sie von der Beschaffenheit des Behindertenparkplatzes gewusst haben müsse, weil sie an einem Aktionstag teilgenommen habe, bei dem behinderte Menschen u.a. auf den kopfsteingepflasterten Behindertenparkplatz aufmerksam gemacht hätten.⁴⁵

Mit der gegen diese Entscheidung erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die betroffene Frau neben der Verletzung des Benachteiligungsverbots behinderter Menschen auch einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG⁴⁶ in Verbindung mit Art. 20 UN-BRK (Allgemeine Handlungsfreiheit und Grundrecht auf Mobilität).⁴⁷ Der 1. Senat des BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte der Frau notwendig und sie „offensichtlich begründet“ war.⁴⁸ Nach einer Darstellung der bisher in der Rechtsprechung des BVerfG zum Benachteiligungsverbot behinderter Menschen aufgestellten Grundsätze stellen die Richter fest, dass der vom OLG ausgesprochene vollständige Ausschluss von Ansprüchen [auf Schmerzensgeld; Anm. d. Verf.] mit diesen nicht zu vereinbaren sei. Die vom OLG festgestellte Kenntnis der Frau über die Gestaltung des Behindertenparkplatzes spiele hierbei keine Rolle. Selbst wenn diese Kenntnis gegeben gewesen sei, „so nutzte sie doch einen Parkplatz, der gerade für Menschen mit Behinderung vorgesehen und somit dazu bestimmt war, in Befolgung des Förderungsauftrags des Staates die gleichberechtigte Teilhabe am Alltagsleben zu ermöglichen... Eine ... nicht rollstuhlgerechte Ausgestaltung des Behindertenparkplatzes stellt eine Benachteiligung ... dar, weil die Kompensation [der Ausgleich; Anm. d. Verf.] des Nachteils in diesem Fall an der Gefährdung der Nutzer scheitert. Daraus ist eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht der Beklagten [der Stadt, die den Behindertenparkplatz als solchen eingerichtet hat; Anm. d. Verf.] abzuleiten...“ Wenn eine Stadt einen Behindertenparkplatz einrichte, ihn aber nicht sachgerecht ausbaue, könne ein etwaiges Mitverschulden des Nutzers/der Nutzerin kein solches Ausmaß erreichen, dass ein Schadenersatzanspruch vollständig ausgeschlossen sei.⁴⁹ Weil somit bereits ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG festgestellt worden sei, müsse eine Verletzung der anderen genannten Grundrechte nicht mehr geprüft werden.⁵⁰ – Angesichts des festgestellten Verfassungsverstoßes wurde die Entscheidung des OLG aufgehoben. Dieses wurde verpflichtet, wichtige Feststellungen (vor allem über die tatsächliche Beschaffenheit des Behindertenparkplatzes, die zwischen

⁴⁵ vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 4 - 6

⁴⁶ „Jeder hat das Recht auf freie die Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

⁴⁷ vgl. BVerfG-Beschluss vom 24.03.2016 – 1 BvR 2012/13 –, Rdnr. 7

⁴⁸ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 9

⁴⁹ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 12

⁵⁰ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 13

der verletzten Frau und der beklagten Stadt streitig geblieben war) nachzuholen und anschließend unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des BVerfG neu zu entscheiden.

Mit diesem Beschluss hat das BVerfG eine ebenso wichtige wie klare Entscheidung gefällt: Wo „Behindertenparkplatz“ draufsteht, muss auch einer drin sein! Es ist schon schwer nachzuvollziehen, dass das OLG so von seiner Rechtsauffassung überzeugt war, dass es eine Prüfung der als unzureichend gerügten Beschaffenheit des Behindertenparkplatzes nicht einmal in Erwägung gezogen hat, obwohl es in dem Verfahren in anderem Zusammenhang auf einen Zeitungsartikel verwies, in dem gerade diese unzureichende Beschaffenheit dargestellt wurde.

Becken-Sicherheitsgurt nur für Beförderung

Ein bemerkenswerter Beschluss des 1. Senats des BVerfG betrifft den Schmerzensgeldanspruch eines an Muskelatrophie [Muskelkrankung, die zu einem fortschreitenden Abbau von Muskelgewebe und damit immer weiter abnehmender Körperkraft führt; Anm. d. Verf.] erkrankten und daher auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesenen Schülers.⁵¹ Dieser war auf einem Fußgängerüberweg von einem Auto erfasst worden und hatte sich bei dem hierdurch verursachten Sturz aus dem Rollstuhl eine Schädelprellung zugezogen. In einem Verfahren wegen Schmerzensgeld vor dem Amtsgericht sprach dieses dem Schüler eine Mitschuld von einem Drittel zu: Er habe den Beckengurt seines Rollstuhls nicht angelegt; dies habe laut einem Sachverständigen erst zu dem Sturz aus dem Rollstuhl geführt. Zwar habe er diesen Gurt nicht anlegen müssen; es liege jedoch eine Obliegenheitsverletzung vor, die er sich anspruchsmindernd anrechnen lassen müsse. Unter Zugrundelegung einer „vernünftigen Verkehrsanschauung“ sei er gehalten gewesen, im Straßenverkehr den Beckengurt seines Elektro-Rollstuhls anzulegen. Den hiergegen erhobenen Einwand des Schülers, er sei bei angelegtem Beckengurt für den Rest des Tages in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt gewesen, ließ das Gericht nicht gelten: Wenn er den Gurt nicht selbst habe öffnen können, hätten ihm seine Mitschüler oder eine andere Hilfsperson hierbei helfen können. Eine gegen diese Entscheidung erhobene Anhörungsrüge blieb ohne Erfolg: Das Gericht habe auch unter Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG richtig entschieden.⁵²

Die Richter des 1. Senats des BVerfG nahmen die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde an und gaben ihr statt. Nach einer Darstellung der bereits in der Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG entwickelten Grundsätze stellen sie fest, dass

⁵¹ BVerfG-Beschluss vom 10.06.2016 – 1 BvR 742/16 –

⁵² vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 4, 5

die von den Amtsrichtern vorgenommene Anspruchskürzung mit dem Benachteiligungsverbot behinderter Menschen unvereinbar sei, weil sie dessen Ausstrahlungswirkung ins Zivilrecht nicht hinreichend berücksichtigt hätten.⁵³ Zwar sei es richtig, dass Verkehrsteilnehmer sich mit allen ihnen zumutbaren Maßnahmen vor Unfallgefahren schützen müssten. Dies gelte jedoch nicht für das Anlegen eines Beckengurtes bei der Teilnahme am Verkehr, wenn dieser als Zweckbestimmung die Sicherung des Rollstuhls während einer Beförderung im Auto habe. „Das Amtsgericht hat weder dargetan noch ist sonst ersichtlich, dass ein allgemeines Verkehrsbewusstsein das Anlegen eines aus anderen Gründen am Rollstuhl angebrachten Beckengurtes geböte, weil ein ordentlicher und verständiger, auf den Rollstuhl angewiesener Mensch diesen auch dann anlegen würde, wenn er selbst mit seinem Rollstuhl eigenständig am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Denn der Beckengurt dient allein der Sicherung des behinderten Nutzers, wenn dieser in seinem Rollstuhl sitzend in einem Fahrzeug transportiert wird..., um so sein Herausfallen während der Fahrt zu verhindern.“⁵⁴ Das Amtsgericht habe somit wegen des bloßen Vorhandenseins eines Beckengurtes am Rollstuhl des Schülers an diesen „höhere Sorgfaltsanforderungen bei der eigenständigen Teilnahme am Straßenverkehr [gestellt], als sie an Verkehrsteilnehmer ohne Behinderung oder an Verkehrsteilnehmer mit Behinderung gestellt werden, die – erlaubterweise – lediglich einen nicht mit Beckengurt ausgestatteten Rollstuhl eigenständig nutzen.“ Dies sei mit dem Benachteiligungsverbot behinderter Menschen unvereinbar und erweise sich nicht nur als ein Rechtsanwendungsfehler im Einzelfall, sondern deute zugleich auf eine generelle Vernachlässigung dieses Verbots für die Beurteilung eines Mitverschuldens und damit einen geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen hin.⁵⁵ Da das Urteil des Amtsgerichts somit auf einem Verfassungsverstoß beruhe, wurde es aufgehoben und die Sache dorthin zurückverwiesen.

Bei allem Respekt vor der Kompetenz und der Würde der Richter des Bundesverfassungsgerichts muss die Frage erlaubt sein, ob diese Entscheidung nicht wenigstens ein wenig an der Lebenswirklichkeit vorbeigeht. Es mag ja sein, dass die an (Elektro-)Rollstühlen angebrachten Beckengurte vornehmlich den Zweck haben, den im Rollstuhl sitzenden Menschen während der Beförderung in einem Fahrzeug vor dem Herausfallen zu schützen. Dennoch spricht (jedenfalls aus meiner Sicht als jemand, der selbst seit Jahrzehnten einen Elektro-Rollstuhl im Straßenverkehr nutzt) einiges dafür, einen solchen Gurt ganz selbstverständlich auch als Mittel zum Schutz der eigenen körperlichen Unversehrtheit bei der Teilnahme am Straßenverkehr zu be-

⁵³ vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 10, 11

⁵⁴ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 13

⁵⁵ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 14

trachten. Dagegen spricht nicht unbedingt, dass ich lange Zeit auf die Anbringung eines solchen Gurtes an meinem Elektro-Rollstuhl verzichtet hatte, weil ich bei der Beschaffenheit der seinerzeit gängigen Modelle im Falle eines Unfalls eine spezielle Verletzung befürchtete, die ich vermeiden wollte. Insofern verwundert mich die in dieser Entscheidung vorgetragene Argumentation der Verfassungsrichter ein wenig. Nachvollziehbarer wäre es für mich gewesen, wenn sie sich bei ihrer Entscheidung auf den im amtsgerichtlichen Verfahren vorgebrachten Einwand des Schülers gestützt hätten, er wäre durch einen angelegten Gurt für den Rest des Tages in seiner Bewegungsfreiheit beeinträchtigt gewesen. Hier finde ich persönlich das vom Amtsgericht angeführte Argument problematisch, er habe ja insoweit problemlos die Hilfe fremder Personen in Anspruch nehmen können (vgl. oben, S. 12).

Kürzung von Sozialleistung keine Benachteiligung

Eine Entscheidung des 1. Senats vom 1. Februar 2018⁵⁶ zeigt auf, dass Verfassungsbeschwerden hinreichend (und vor allem korrekt) begründet sein sollten. Der Kläger wandte sich gegen die Kürzung des schleswig-holsteinischen Landesblindengeldes. Dabei berief er sich u.a. auf eine Entscheidung des BVerfG, die zu existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt ergangen war, ohne zu berücksichtigen, dass das Landesblindengeld als Nachteilsausgleich gerade keinen existenzsichernden Charakter besitzt. Die Verletzung des Benachteiligungsverbots durch diese Kürzung leitete er im Wesentlichen aus der zweiten in dieser Übersicht besprochenen Entscheidung des BVerfG (Zuweisung einer behinderten Schülerin zu einer Sonderschule) her. Darin war ausgeführt worden, eine (verbotene) Benachteiligung könne auch vorliegen, wenn ein Mensch mit einer Behinderung durch staatliche Regelungen von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten ausgeschlossen werde, wenn dies nicht durch eine auf die (konkrete) Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinreichend ausgeglichen wird.⁵⁷ Diese Argumentation verkenne jedoch (so das BVerfG), dass es bei der Gewährung des Landesblindengeldes nicht um den Ausgleich von Nachteilen wegen eines durch staatliches Handeln verursachten Ausschlusses von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten gehe. Vielmehr fordere der Antragsteller einen Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen in Gestalt einer pauschalen Geldleistung, und zwar unabhängig von der Frage, ob staatliches Handeln an der Entstehung oder den Auswirkungen dieser Nachteile beteiligt sei.⁵⁸

Anlässlich dieser Entscheidung stelle ich mir – wieder einmal – die Frage nach der Qualifikation mancher Rechtsanwälte, die ihre Mandanten vor den höchsten Gerich-

⁵⁶ Beschluss vom 01.02.2018 – 1 BvR 1379/14

⁵⁷ vgl. S. 3 f.

⁵⁸ BVerfG- Beschluss vom 01.02.2018 – 1 BvR 1379/14, Rdnrn. 11 f.

ten dieses Landes vertreten. Wer die Entscheidungen des BVerfG auch nur einigermaßen kennt sollte wissen, dass es zu dessen ständiger Rechtsprechung gehört, dass der Gesetzgeber einen weiten Spielraum bei der Gestaltung von Sozialleistungen hat. Zudem sollte klar sein, dass es einen wesentlichen Unterschied zwischen existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gibt. Und schließlich sollte sich recht unmittelbar erschließen, dass die bloße Kürzung einer Leistung zum Nachteilsausgleich nicht wirklich einen Verstoß gegen das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot darstellen kann: Schließlich wird der Nachteil weiterhin prinzipiell weiterhin ausgeglichen, wenn auch in geringerem Umfang. Wer sich die Mühe macht, diese Entscheidung komplett zu lesen, wird zudem mit einigem Befremden feststellen (müssen), dass der diese Verfassungsbeschwerde formulierende Rechtsanwalt offenbar nicht einmal wirklich mit den elementaren Anforderungen vertraut war, die das Gericht von Gesetzes wegen an einen solchen Rechtsbehelf stellen muss.

Nachteilsausgleich hat Grenzen

Welche Grenzen das Benachteiligungsverbot hat, zeigt eine Entscheidung vom 27. November 2018.⁵⁹ Streitig war, ob es wegen dieses Verbots geboten war, eine Gerichtsverhandlung in der Weise an die Bedürfnisse eines am Asperger-Syndrom [eine spezielle Form des Autismus; Anm. d. Verf.] leidenden Mannes anzupassen, dass er an dieser – ähnlich wie in einem Online-Forum – mittels Computer teilnehmen konnte. Die hierauf gerichtete Verfassungsbeschwerde hat der 1. Senat nicht zur Entscheidung angenommen, da sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hatte.

In der Begründung halten die Verfassungsrichter zunächst fest, das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes gebiete nicht nur, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Eine Benachteiligung könne auch dann vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung gegenüber solchen ohne Behinderung durch rechtliche Regelungen verschlechtert werde, weil ihnen durch diese Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten verwehrt werden, die anderen offenstehen. Bei Gerichtsverhandlungen müsse daher dafür gesorgt sein, dass einer Partei mit einer Behinderung die gleichen Teilhabemöglichkeiten eröffnet werden wie einer Partei ohne Behinderung. Dies gebiete im Übrigen auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).⁶⁰ Dennoch könne der Kläger seinen Antrag nicht mit dem Benachteiligungsverbot begründen. Zwar hätten die Gerichte Verhandlungen so zu führen, dass den gesundheitlichen Belangen der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen werde. Diese Verpflichtung habe jedoch Grenzen, etwa in einer effektiven

⁵⁹ Beschluss des 1. Senats vom 27.11.2018 – 1 BvR 957/18

⁶⁰ a.a.O., Rdnrn. 2 f.

Ausgestaltung der Verfahren mit dem Ziel, möglichst viele Verfahren reibungslos durchzuführen. Im vorliegenden Fall wäre die Bestellung eines (Rechts-)Beistands zur Wahrung der Rechte des Klägers angebracht und ausreichend gewesen.⁶¹

Diese Entscheidung macht deutlich, dass (auch) der Ausgleich eines behinderungsbedingten Nachteils den Grenzen der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Schließlich sind in Deutschland eine Vielzahl von Gerichtsverfahren durchzuführen. Daher muss neben der Notwendigkeit des Ausgleichs einer durch eine Behinderung bedingten Benachteiligung in einem Gerichtsverfahren auch darauf geachtet werden, dass die Abwicklung anderer Verfahren durch die Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigt wird.

Auch Betreute dürfen wählen

Die wohl bislang wichtigste Entscheidung zum Benachteiligungsverbot fällt das BVerfG am 29. Januar 2019.⁶² Mit ihr wurde eine Bestimmung im Bundeswahlgesetz (BWahlG) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, die Menschen von der Ausübung des Wahlrechts ausschloss, für die vom Familiengericht eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist. Wegen ihrer Bedeutung habe ich diese Entscheidung in einem eigenen Artikel dargestellt und mit Erläuterungen versehen.⁶³ Auf diesen Beschluss haben die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag erstaunlich rasch reagiert: bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2019 an wurden die vom BVerfG beanstandeten Wahlausschlüsse aufgehoben. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich interessierte Leser auf den erwähnten Artikel auf meiner Website.

Teilnahme an der Europawahl 2019 ermöglicht

Weil die die Bundesregierung tragenden Parteien auch nach der Veröffentlichung des Beschlusses vom 29.01.2019 (s.o.) und trotz dem Deutschen Bundestag vorliegender entsprechender Gesetzentwürfe der Auffassung waren, eine Aufhebung der vom BVerfG beanstandeten Wahlausschlüsse bereits zur am 26. Mai 2019 anstehenden Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) sei aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich, musste das BVerfG wenige Monate nach der Verkündung dieses Beschlusses noch einmal aktiv werden. Obwohl bereits im Jahr 2018 Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag eingebracht worden waren, die eine Aufhebung der Wahlausschlüsse bereits zur Europawahl aufzuheben, und

⁶¹ a.a.O., Rdnrn. 6 - 8

⁶² Beschluss des 2. Senats vom 29.01.2019 – 2 BvC 65/14 –, veröffentlicht am 21. Februar 2019

⁶³ Masmeier, Bernd, Bundesverfassungsgericht kippt Wahlausschluss behinderter Menschen, veröffentlicht mit weiteren Informationen und Materialien auf <http://politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/benachteiligungsverbot.html> in dem gleichnamigen Artikel.

die Schlussabstimmung über diese Gesetzentwürfe nach der Bekanntgabe des eingangs genannten Beschlusses stattfand, versagten die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD den Entwürfen ihre Zustimmung. Daraufhin riefen 210 (!) Abgeordnete des Deutschen Bundestages das BVerfG an und beantragten den Erlass einer Einstweiligen Anordnung, mit der dem Personenkreis der unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehenden Menschen die Teilnahme an dieser Wahl ermöglicht werden sollte.

Obwohl seitens der Regierungsparteien erneut Bedenken und Einwände gegen die Aufhebung dieses Wahlausschlusses vorgetragen wurden, gab das BVerfG dem Antrag auf Erlass der Einstweiligen Anordnung statt⁶⁴. In seiner Begründung entkräftete es alle vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der rechtlich und organisatorisch einwandfreien Durchführung dieser Wahl einschließlich vermeintlicher europarechtlicher Hindernisse, die die Regierungsparteien bereits in dem erwähnten Gesetzgebungsverfahren vorgetragen hatten. Eine ausführliche Darstellung dieses Urteils mit kritischen Anmerkungen findet sich in dem von mir verfassten Artikel „Wahlausschlüsse – die Zweite“⁶⁵

Wie bereits angedeutet, halte ich die beiden vorstehend dargestellten Entscheidungen des BVerfG für die bislang bedeutsamsten zum Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Mit ihnen sind die bedeutendsten und am weitesten reichenden Benachteiligungen von Menschen Behinderungen im gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland beseitigt worden. Bedauerlich ist allerdings, dass diese Entscheidungen erst knapp fünfundzwanzig Jahre nach dieser Ergänzung des Grundgesetzes gefällt werden konnten. Zwar hatte die Bundesregierung bereits nach der Ratifizierung und damit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in einem Gutachten⁶⁶ prüfen lassen, ob der Wahlausschluss von Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist, mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Weil dieses Gutachten die Regelung – anders als später das BVerfG – für „verfassungsrechtlich unbedenklich“ hielt, wurde kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen, obwohl bereits im September 2012 20 Verbände der Behinderten-Selbsthilfe eine entsprechende Gesetzesänderung gefordert hatten⁶⁷. Das BVerfG selbst hatte vor der Bundestagswahl von 2013 keine Möglichkeit, zu diesem Sachverhalt eine Entscheidung zu treffen, weil es erst nach einer im Jahr 2012 erfolgten

⁶⁴ Urteil des 2. Senats vom 15.04.2019 – 2 BvQ 22/19

⁶⁵ online veröffentlicht auf http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/Wahlausschluesse_die_Zweite.pdf

⁶⁶ Forschungsbericht 470 – Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

⁶⁷ Änderung des Wahlrechts: Völkerrechtswidrige Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen beenden!, Berlin im September 2012

Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) hierzu angerufen werden konnte⁶⁸.

Ausstehende Entscheidungen

Bewusst ausgespart habe ich in dieser Zusammenstellung einen Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats des BVerfG vom 9. Juni 2016⁶⁹. Diese Entscheidung ist in einer Angelegenheit ergangen, in der dem Kläger die Verfolgung seines Anliegens durch die Nichtzulassung einer Berufung zum Oberverwaltungsgericht (OVG) verwehrt worden war. Hier hatte das BVerfG dem Kläger recht gegeben. Weil aber in der Sache keine inhaltliche Entscheidung getroffen wurde (eine solche war mit der Verfassungsbeschwerde des Klägers auch gar nicht verlangt worden), habe ich sie hier nicht berücksichtigt.

Inhaltlich geht es um die Frage, welche Nachteilsausgleiche einem Schüler bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) bei Prüfungen einzuräumen sind. Streitig war zwischen dem Kläger und seiner Schule insbesondere die Frage, ob ihm wegen seiner Behinderung bei den Arbeiten im Fach Deutsch hinsichtlich der Bewertung der Rechtschreibung Notenschutz⁷⁰ zu gewähren sei. Wie dies zu handhaben sein könnte, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erst während des o.g. Verfahrens entschieden.⁷¹ Offenbar im Zusammenhang mit dieser Entscheidung sind seit 2015 drei Verfassungsbeschwerden beim BVerfG anhängig⁷², über die jedoch anscheinend noch nicht entschieden worden ist (Stand: Dezember 2019; bis zu diesem Zeitpunkt sind Entscheidungen mit diesen Aktenzeichen auf der Homepage des BVerfG noch nicht veröffentlicht).

Düsseldorf, den 16. Dezember 2019

⁶⁸ vgl. Masmeier, Bernd, Bundesverfassungsgericht kippt Wahlausschluss behinderter Menschen, S. 3 f.

⁶⁹ Beschluss vom 09.06.2016 – 1 BvR 2453/12

⁷⁰ Mit „Notenschutz“ ist gemeint, dass zum Ausgleich der mit der Legasthenie verbundenen höheren Fehlerrate bei der Rechtschreibung die Rechtschreibfehler nicht oder nicht im üblichen Umfang in die Gesamtnote einfließen.

⁷¹ Urteil des BVerwG vom 29.07.2015 – 6 C 35.14

⁷² Az. 1 BvR 2577/15, 1 BvR' 2578/15 und 1 BvR 2579/15